



VERWALTUNGSGERICHT KÖLN
IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL

15 K 5300/17.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn

Klägers,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
für Bau und Heimat, dieses vertreten durch die Präsidenten des Bundesamtes für
Migration und Flüchtlinge, Erkrather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf,
Gz.: 6980818-232,

Beklagte,

wegen Asylgewährung

hat die 15. Kammer

aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 07.11.2019

- 2 -

durch
den Richter am Finanzgericht Fink
als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 28. März 2017 verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden, trägt die Beklagte.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 110% des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Der Kläger ist nigerianischer Staatsbürger und wurde am [REDACTED] [REDACTED] Nigeria geboren. Er rechnet sich zur Volksgruppe der [REDACTED] und bekennt sich zum christlichen Glauben. Sein Heimatland im Juni 2014 verlassend, reiste er auf dem Landweg über Tschad, Sudan, Ägypten, Irak, Türkei, Griechenland, Mazedonien, Serbien, Ungarn und Österreich am 23. August 2015 in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ein. Am 7. November 2016 stellte der Kläger einen förmlichen Asylantrag. Aufgrund des Antrages wurde der Kläger am 8. November 2016 durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge persönlich angehört. Mit Bescheid vom 28. März 2017 lehnte das BAMF den Antrag auf Asylanerkennung ab und erkannte die Flüchtlingseigenschaft sowie einen Anspruch auf subsidiären Schutz nicht zu. Der Bescheid stellt ferner fest, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) nicht vorliegen und fordert den Kläger auf, binnen 30 Tagen nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens, die Bundesrepublik

- 3 -

Deutschland zu verlassen. Für den Fall der Nichtbefolgung droht der Bescheid die Abschiebung, vorrangig nach Nigeria, an. Schließlich wurde das Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG ausgesprochen und auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf Bl. 4 bis 12 der Gerichtsakte verwiesen.

Hiergegen hat der Kläger fristgerecht Klage erhoben. Zu deren Begründung nimmt er auf seine Angaben gegenüber dem BAMF Bezug. Ergänzend trägt er vor er sei Nachfolger in der Organisation „The Ogbunigwe Brotherhood“ und habe dort als Menschenopfer sterben sollen. Er sei mit 12 Jahren Mitglied dieser Organisation geworden. Des Weiteren reicht er hierzu eine Fotokopie ein, die die Mitgliedschaft in der Organisation belegen soll sowie später ein farbig neu ausgedrucktes Dokument (Bl. 41 und 76 der Gerichtsakte). Sein Vater sei entgegen der Angaben beim BAMF dem Kult zum Opfer gefallen. Sein Vater und sein Bruder seien als Menschenopfer getötet worden. Der Vater sei gestorben als er 15 Jahre alt gewesen sei. Erstmals mit Schriftsatz vom 26. September 2018 trug der Kläger vor, homosexuell zu sein. Dies habe er aus Angst bislang nicht angegeben. Des Weiteren reichte er ein ärztliches Attest der Fachärztin für Innere Medizin Dr. med. Maria Bähr ein (Bl. 144 der Gerichtsakte).

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheides vom 28. März 2017 (Geschäftszeichen 6980816-232) zu verpflichten ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,

hilfsweise sie zu verpflichten, ihm subsidiären Schutz gemäß § 4 AsylG zuzuerkennen,

hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich Nigeria vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

- 4 -

Sie nimmt Bezug auf den angegriffenen Bescheid.

Wegen des Sach- und Streitstandes im Übrigen wird auf die Gerichtsakte nebst beigezogener Verwaltungsvorgänge der Beklagten Bezug genommen.

Das Gericht hat Beweis erhoben insbesondere durch Einführung der Verwaltungsvorgänge der Beklagten und umfassende informatorische Anhörung des Klägers in der mündlichen Verhandlung. Des Weiteren hat das Gericht Beweis erhoben durch die Einholung eines fachärztlichen psychiatrischen Gutachtens des Dr. med. D. Arenz, Chefarzt der Abteilung für klinische Psychiatrie und Psychotherapie. Hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Gutachten vom 15. August 2018 Bl. 87 bis 96 der Gerichtsakte verwiesen. Das Gericht hat weiterhin Beweis erhoben durch die Vernehmung der Zeugen [REDACTED] und des Zeugen [REDACTED] [REDACTED] hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisaufnahme und für weitere Einzelheiten wird auf die Protokolle der mündlichen Verhandlungen vom 11. Oktober 2018, 29. November 2018 und 7. November 2019 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist im Hauptantrag begründet.

Der Bescheid des Bundesamtes vom 28. März 2017 (Geschäftszeichen 6980818-232) ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten, § 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Der Kläger hat im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 AsylG) einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gem. § 3 AsylG.

Gemäß § 3 Abs. 4 AsylG wird einem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, wenn er Flüchtling nach Abs. 1 der Vorschrift ist. Danach ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention vom 28. Juli 1951 (GFK), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Herkunftslandes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er

- 5 -

nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will, oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will.

Der Anwendungsbereich der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ist weitestgehend deckungsgleich mit dem des Asylgrundrechts in Art. 16a Abs. 1 des Grundgesetzes (GG), bei dessen Auslegung sich das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) schon bisher an der GFK orientiert hat,

vgl. BVerfG, Beschluss vom 10. Juli 1989 – 2 BvR 502/86 u.a. –, NVwZ 1990, 151.

Darüber hinaus umfasst der Flüchtlingsschutz – nach Maßgabe des § 28 Abs. 1a AsylG – auch selbst geschaffene Nachfluchtgründe sowie gemäß § 3c Nr. 3 AsylG eine Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure, etwa in Bürgerkriegssituationen, in denen es an staatlichen Strukturen fehlt. Nach § 3c Nr. 1 und 2 AsylG kann die Verfolgung ausgehen von dem Staat oder Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebietes beherrschen. Ferner stellt § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG klar, dass eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe auch dann vorliegen kann, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft.

Hinsichtlich des Prognosemaßstabs ist bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft – wie auch bei der des subsidiären Flüchtlingsschutzes – der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit zugrunde zu legen. Beachtliche Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung ist anzunehmen, wenn bei der vorzunehmenden Bewertung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen,

vgl. z.B. Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), Urteil vom 5. November 1991 – 9 C 118/90 –, juris Rn. 17, m.w.N.

- 6 -

Der sog. herabgestufte Wahrscheinlichkeitsmaßstab der hinreichenden Sicherheit für den Fall einer Vorverfolgung im Heimatland hat bei der Prüfung der Flüchtlingsanerkennung und des subsidiären Schutzes keine Bedeutung mehr,

vgl. BVerwG, Urteile vom 20. Februar 2013 – 10 C 23/12; vom 1. März 2012 – 10 C 7/11 – ; vom 7. September 2010 – 10 C 11/09 – ; juris, Rn. 14 f.; vom 27. April 2010 – 10 C 4/09 – und 10 C 5/09, juris.

Aus den in Art. 4 Qualifikationsrichtlinie RL 2011/95/EU geregelten Mitwirkungs- und Darlegungsobliegenheiten des Klägers folgt, dass es auch unter Berücksichtigung der Vorgaben dieser Richtlinie Sache des Ausländers ist, die Gründe für seine Furcht vor politischer Verfolgung schlüssig vorzutragen. Er hat dazu unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern, aus dem sich bei Wahrunterstellung ergibt, dass bei verständiger Würdigung politische Verfolgung droht. Hierzu gehört, dass der Ausländer zu den in seine Sphäre fallenden Ereignissen, insbesondere zu seinen persönlichen Erlebnissen, eine Schilderung gibt, die geeignet ist, den behaupteten Anspruch lückenlos zu tragen. Bei der Bewertung der Stimmigkeit des Sachverhalts müssen u.a. Persönlichkeitsstruktur, Wissensstand und Herkunft des Ausländers berücksichtigt werden,

vgl. zu Art. 16a GG: BVerwG, Beschlüsse vom 21. Juli 1989 – 9 B 239/89, InfAuslR 1989, 349; vom 26. Oktober 1989 – 9 B 405/89, InfAuslR 1990, 38 und vom 3. August 1990 – 9 B 45/90, InfAuslR 1990, 344.

Für die richterliche Überzeugungsbildung ist eine bewertende Gesamtschau des gesamten Vorbringens des Schutzsuchenden unter Berücksichtigung seiner individuellen Aussagekompetenz und seiner Glaubwürdigkeit erforderlich, die die Stimmigkeit des Vorbringens an sich, dessen Detailtiefe und Individualität, sowie dessen Übereinstimmung mit den relevanten und verfügbaren Erkenntnismitteln ebenso berücksichtigt wie die Plausibilität des Vorbringens, an der es etwa fehlen kann, wenn nachvollziehbare Erklärungen fehlen oder unterbleiben, falsche oder missverständliche Urkunden nicht erklärt werden können bzw. wenn Beweise oder Vorbringen ohne nachvollziehbaren Grund verspätet vorgebracht werden,

- 7 -

Verwaltungsgerichtshof (VGH) Baden-Württemberg, Urteil vom 11. April 2018 - A 11 S 1729/17 -, juris Rn. 37 m.w.N.

Gemessen an diesen Voraussetzungen steht unter Zugrundelegung der verfahrensgegenständlichen Erkenntnisquellen, dem Eindruck der mündlichen Verhandlung und der durchgeführten Beweisaufnahme zur Überzeugung des Einzelrichters fest, dass der Kläger homosexuell ist und ihm aus diesem Grund im Falle seiner Rückkehr nach Nigeria mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung im Sinne von § 3 Abs. 1 AsylG droht.

Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung in hohem Maße im Einklang mit dem Zeugen [REDACTED] Einzelheiten seiner Beziehung geschildert. Dabei haben der Kläger und der Zeuge zentrale Ereignisse ihrer Beziehung eigenständig – insbesondere in eigenen Worten – geschildert und den Fokus ihrer Schilderungen auf verschiedene Aspekte gelegt, die Ausdruck der jeweils von subjektiven Elementen geprägten Wahrnehmungen eines einheitlichen Ereignisses bzw. Vorgangs sind. Gleichwohl der Zeuge als Asylsuchender – ebenso wie der Kläger – ein Interesse daran hat, den Einzelrichter von dem Bestehen einer homosexuellen Beziehung zu überzeugen, wirkten die Ausführungen nicht einstudiert oder abgesprochen. Der Kläger hat etwa im Rahmen der Schilderung seiner Beziehung mit dem Zeugen nachvollziehbar davon berichtet, dass er wegen der Stigmatisierung einer homosexuellen Beziehung durch Afrikaner, auch in seiner Unterkunft Vorsicht walten lässt, wenn es um gemeinsame Treffen mit dem Zeugen geht. Der Zeuge hat sich an besondere gemeinsame Ereignisse, wie den ersten Kuss, den ersten gemeinsamen Sex und an gemeinsame Unternehmungen, wie das gemeinsame Schwimmen am Rhein glaubhaft erinnert. Für die Glaubhaftigkeit der homosexuellen Beziehung des Klägers und des Zeugen spricht ferner, dass diese weiterhin besteht. Der Kläger äußerte sich dahingehend auch in einer Chatnachricht, dass er u.a. zukünftig auch nach einem Appartement schauen würde, da er gezwungen sei, die Beziehung z.Zt. geheim zu halten.

Zwar ist zu konstatieren, dass der Kläger seine Homosexualität in der Anhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge verschwiegen und erstmals im gerichtlichen Verfahren erwähnt hat. Die daraus resultierenden Widersprüche hat der Kläger allerdings nachvollziehbar aufgelöst. Insbesondere hat er dargelegt, dass er seine Homosexualität, wegen der vielen Afrikaner, die in seiner Unterkunft lebten auch dort geheim

- 8 -

gehalten habe und ihm nicht bekannt gewesen sei, dass „er diese Rechte bekommen könne“, was das Gericht dahingehend versteht, dass ihm nicht bekannt war, dass Homosexualität in der Bundesrepublik Deutschland erlaubt ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Homosexualität in seinem Heimatland ein schambehaftetes Tabuthema darstellt und damit seine zögerliche Offenbarung im Verfahren nachvollziehbar erklärt. Die gesetzlichen Bestimmungen und weitverbreiteten Vorbehalte in Bevölkerung Nigerias führen dazu, dass Homosexuelle im Herkunftsland des Klägers versuchen, ihre sexuelle Orientierung zu verbergen,

Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in der Bundesrepublik Nigeria vom 10. Dezember 2018, Stand Oktober 2018, II.1.5.

Zudem ist auch im konkreten Einzelfall mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine flüchtlingsrelevante Verfolgung in Nigeria aufgrund der Zugehörigkeit des Klägers zu einer sozialen Gruppe i.S.d. § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG gegeben,

ausführlich Verwaltungsgericht (VG) Gelsenkirchen, Urteil vom 18. Dezember 2015 9a K 3162/15.A juris; VG Oldenburg, Urteil vom 25. Juni 2018 1 A 1481/15, juris, m.w.N.

Eine andere Bewertung ist auch nach Auswertung der aktuellen Erkenntnismittel, auf die die Beteiligten hingewiesen worden sind, nicht angezeigt. Homosexuelle Handlungen sind – unabhängig vom Geschlecht der betroffenen Person – sowohl nach säkularerem Recht als auch nach Scharia-Recht (Körperstrafen bis hin zum Tod durch Steinigung in besonderen Fällen) strafbar. Im Januar 2014 unterschrieb der frühere Präsident Goodluck Jonathan die sog. „Same Sex Marriage Bill“. Danach können homosexuelle Handlungen mit Haftstrafen von bis zu 14 Jahren geahndet werden. Auch die bloße Mitwisserschaft ist strafbar. Im Ausland eingegangene Partnerschaften oder Ehen werden in Nigeria nicht anerkannt. Unterstützer von LGBTI-Organisationen könne nun mit bis zu 10 Jahren Haft bestraft werden. Die „Same Sex Marriage Bill“ wurde bisher von rund 10 Bundesstaaten in ihr landesrechtliche Strafgesetzbuch übernommen, zuletzt in Benue State im Juli 2018, aus dem auch der Kläger stammt. Seit der Verabschiedung des neuen Gesetzes sind LGBTI Personen noch häufiger Opfer von Mob-Angriffen und Polizeigewalt. So kam es im Juli 2017 und im Juli 2018 zu Massenverhaftungen von

- 9 -

homosexuellen Männer im Bundesstaat Lagos (2017 wurden 74 Männer festgenommen, 2018 57). Kurz nach der Verhaftung wurde allerdings die überwiegende Mehrheit der Inhaftierten auf Kautions aus der Haft entlassen,

Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in der Bundesrepublik Nigeria vom 10. Dezember 2018, Stand Oktober 2018, II.1.5.

Über die Hilfsanträge des Klägers war nicht zu entscheiden, da seinem Hauptantrag entsprochen wurde.

Die im angefochtenen Bescheid vom 28. März 2017 getroffenen Feststellung, dass der subsidiäre Schutzstatus nicht zuerkannt wird und dass keine Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegen (Ziffern 3. und 4. des Bescheides) sind durch die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und Anerkennung als Asylberechtigter gegenstandslos geworden,

vgl. BVerwG, Urteil vom 26. Juni 2002 – 1 C 17.01, juris Rn. 11.

Auch die unter Nr. 5 des Bescheides ausgesprochenen Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung haben keinen Bestand. Dies folgt aus einem Umkehrschluss aus § 34 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 AsylG, wonach das Bundesamt nach den §§ 59 und 60 Abs. 10 AufenthG die Abschiebungsandrohung erlässt, wenn der Ausländer nicht als Asylberechtigter anerkannt und dem Ausländer nicht die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wird.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO i.V.m. § 83b AsylG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11 und § 711 der Zivilprozessordnung.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung an das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen zu, wenn sie von diesem zugelassen wird. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

- 10 -

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Statt in Schriftform können die Einlegung und die Begründung des Antrags auf Zulassung der Berufung auch als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) erfolgen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht und bei Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird, muss sich jeder Beteiligte durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts auch eigene Beschäftigte oder Beschäftigte anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus sind die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung im Übrigen bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Die Antragsschrift sollte zweifach eingereicht werden. Im Fall der Einreichung eines elektronischen Dokuments bedarf es keiner Abschriften.

Fink



Beglaubigt
Pelzer, VG-Beschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle